

Gebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St.Petri zu Ratzeburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri in der Sitzung am 05.07.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

a)	für Säрге über 1,20 m (innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich)	
	für 25 Jahre	1.316,- Euro
b)	für Säрге über 1,20 m in Rasenlage (innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich)	
	für 25 Jahre	1.753,- Euro
c)	für Urnen (Anonym)	
	für 20 Jahre	1.106,- Euro
d)	für Urnenrasenreihengrabstätte in Baumlage inkl. Beschriftung: Liegeplatte für	
	20 Jahre	1.500,- Euro

2. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20 pro Grabbreite (1 Sarg und 1 Urne, oder 2 Urnen)

a) für	25 Jahre	1.580.- Euro
b) für Säрге unter 1,20 pro Grabbreite	15 Jahre	260.- Euro

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage (1 Sarg und 1 Urne, oder 2 Urnen) je Grabbreite

für	25 Jahre	1.896.- Euro
a) Rosenwahlgrabstätte incl. Grabpflege (Rosenharmonie) je Grabbreite (1 Sarg und 1 Urne)		
für	25 Jahre	3.350.- Euro

4. Rasen-Wahlgrabstätte (1 Sarg und 1 Urne)

Je Grabbreite für	25 Jahre	2.016.- Euro
-------------------	----------	--------------

a)Rasenhahlgrabstätte in Rhododendrenlage (1 Sarg und 1 Urne) je Grabbreite für	25 Jahre	2150.- Euro
5. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) je Grabbreite für	20 Jahre	754.- Euro
a) Urnenwahlgrabstätte im Rosenbeet (2 Urnen) je Grabstätte (Rosenharmonie) inkl. Grabpflege für	20 Jahre	1500.-Euro
b) Urnenwahlgrabstätte „Lebenskreis“ für (2 Urnen) je Grabstätte inkl. Grabstein und Inschrift, Bepflanzung mit bienenfreundlichen Stauden und Pflege	20 Jahre	3480.- Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für / Jahre - je Grabbreite -	_____ / _____	Euro
7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsreihengrabstätte inkl. Grabpflege und Inschrift je Grabbreite für	20 Jahre	1.100.- Euro
8. Urnenrasenhahlgrabstätten in Baumlage inkl. beschrifteter Liegeplatte (2 Urnen) je Grabbreite für 20 Jahre		2.013.-Euro

9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung bei Wahlgrabstätten wird der Jahresbetrag der entsprechenden Gebühren berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 24.- Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 20.- Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 65.- Euro |
| b) | eines liegenden Grabmals | 24.- Euro |
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden
25.- Euro
5. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen für stehende Steine 70.- Euro
für liegende Steine 35.- Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) Särge bis 1,20 m | 359.- Euro |
| | b) Särge über 1,20 m | 598.- Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | |
| | a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 190.- Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Tag und Sarg | 29.- Euro |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
(entfällt für die Gemeindemitglieder) | 78.- Euro |
| | a) für das Tragen der Urne | 18.- Euro |
| | b) für das Bereitstellen -und Bedienen der CD-Anlage | 18.- Euro |
| 3. | Gruftschmuck | |
| | a) bei Sargbestattungen für Särge über 120 cm | 55.- Euro |
| | b) bei Sargbestattungen für Särge unter 120 cm | ___/___ Euro |
| | c) bei Urnenbeisetzungen | ___/___ Euro |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| 1. | Für die Ausgrabung eines Sarges | 2.990.- Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | 380.- Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

§8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg unter: www.st-petri-ratzeburg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Marktzeitung“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Ratzeburg, den 05. Juli 2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri
Der Kirchengemeinderat



J. Behrens
(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

W. Pöhl
(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05.07.2017
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.7.2017
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in Internet St.-Petri-Zeitung am 28.7.2017
(Veröffentlichungsorgan) J. d. z.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.08.2017

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 20.7.17 kirchenaufsichtlich genehmigt

¹ Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.

² Anmerkung: Hier können die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Friedhofskapelle aufgeführt werden; vgl. IV. 2.